

Beitragsordnung des Musikverein Weingarten (Baden) e.V.



Gemäß §§ 6 Abs. 4, 9 Abs. 12 und 14 Abs. 1b der Satzung des Musikverein Weingarten (Baden) e.V. hat die Hauptversammlung am 16.04.2019 folgende Beitragsordnung beschlossen:

1.) Allgemeines

Die aktiven und fördernden Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, haben den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag zu entrichten.

Vereinsmitglieder, die Mitglied im Förderverein des Musikverein Weingarten (Baden) e.V. sind, können sich auf Wunsch den dortigen Beitrag auf den im Hauptverein zu entrichtenden Beitrag anrechnen lassen.

2.) Beitrag für fördernde Mitglieder

Der jährliche Beitrag für fördernde Mitglieder beträgt 30,- €;
für jedes weitere Familienmitglied 20,- €.

Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag wird bis zum 31.01. des lfd. Kalenderjahres eingezogen.

3.) Beitrag für aktive Mitglieder – Musikerinnen und Musiker

Der jährliche Beitrag für Musikerinnen und Musiker ab dem vollendeten 18. Lebensjahr beträgt 30,- €.

Der jährliche Beitrag für Musikerinnen und Musiker vor dem vollendeten 18. Lebensjahr beträgt 15,- €.

Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag wird bis zum 31.01. des lfd. Kalenderjahres eingezogen.

4. Umlage zur Kostendeckung

Für alle Musikerinnen und Musiker ab dem vollendeten 18. Lebensjahr (auch Ehrenmitglieder im Orchester) wird zusätzlich zum Beitrag eine jährliche Umlage zur anteiligen Deckung laufender Kosten des Probenbetriebs in Höhe von 60,- € erhoben.

Musikerinnen und Musiker vor dem vollendeten 18. Lebensjahr zahlen hiervon die Hälfte (30,- €).

Die Umlage wird bis zum 30.04. des lfd. Kalenderjahres eingezogen.

5.) Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung anstelle der Beitragsordnung vom 16.04.2019 in Kraft.

Beschlossen durch die Hauptversammlung am 23.05.2024 in Weingarten (Baden)

Vorsitzender Verwaltung